

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 26.03.2025

Präambel

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV.NRW.S.516) geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S.172) sowie §§ 27 Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1980 (GV.NRW.S.528) in der aktuellen Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bad Münstereifel vom 25.03.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 26.03.2025 erlassen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes dürfen jeweils an den nachfolgend genannten Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am 27.04.2025 anl. des Frühlingsmarktes,
 2. am 18.05.2025 anl. des Lifestylemarktes,
 3. am 01.06.2025 anl. des Kräutertages,
 4. am 20.07.2025 anl. der traditionellen Kirmes,
 5. am 07.08.2025 anl. des Familienfestes,
 6. am 07.09.2025 anl. des Michaels- und Bauernmarktes,
 7. am 05.10.2025 anl. des Herbstfestes mit Streetfood-Festival
- und
8. am 30.11.2025 anl. des Lichterfestes zum Weihnachtsmarkt,

soweit diese unmittelbar an die nachfolgend bezeichneten und in der Anlage farblich dargestellten Straßen angrenzen:

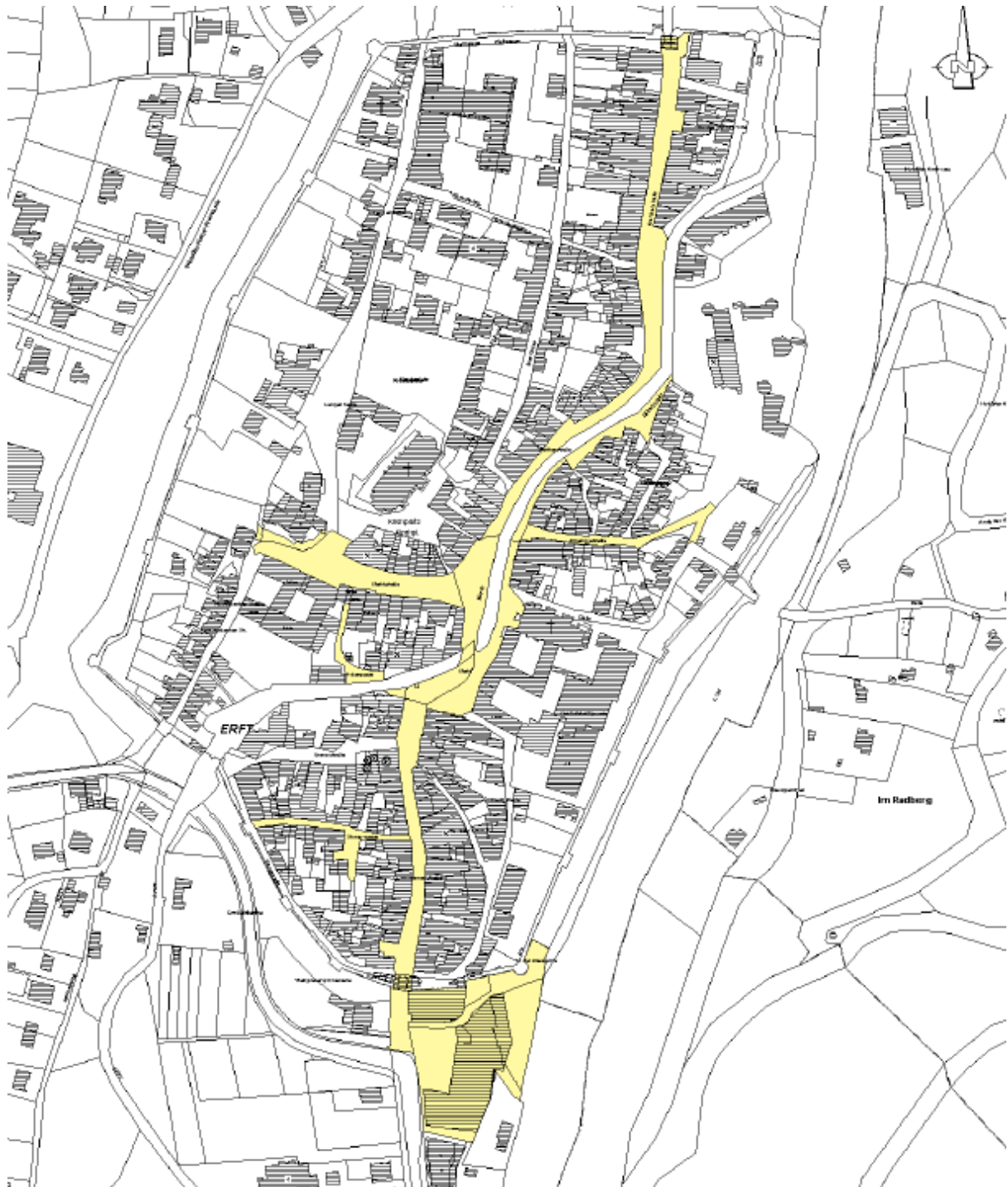
- Werther Straße,
- Entenmarkt,
- Johannisstraße,
- Markt,
- Marktstraße,

- Fibergasse,
- Orchheimer Straße,
- Stumpfgasse,
- In der Dreimühle und
- Trierer Straße (vor Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 17).“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung auf der Internetseite der Stadt Bad Münstereifel in Kraft.

Anlage zu § 1



Feststellungsvermerk:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der **„Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 26.03.2025“** mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bad Münstereifel vom 25.03.2025 übereinstimmt und dass nach Nr. 33 und 34 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes – VV OBG – und in analoger Anwendung des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) vom 26.08.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit angeordnet.

Bad Münstereifel, den 26.03.2025

Stadt Bad Münstereifel
Die Bürgermeisterin

(Sabine Preiser-Marian)

Stadt Bad Münstereifel
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Verkündungsanordnung

Auf Grund des

- § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV.NRW.S.516) geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S.172)
- § 38 Buchstabe b.) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW. S. 2060) in der aktuellen Fassung.

wird von der Stadt Bad Münstereifel als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bad Münstereifel vom 25.03.2025 für das Gebiet der Stadt Bad Münstereifel die **„Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 26.03.2025“** erlassen.

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 25.03.2025 beschlossene **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 26.03.2025** wird hiermit öffentlich verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 26.03.2025

(Sabine Preiser-Marian)
Bürgermeisterin